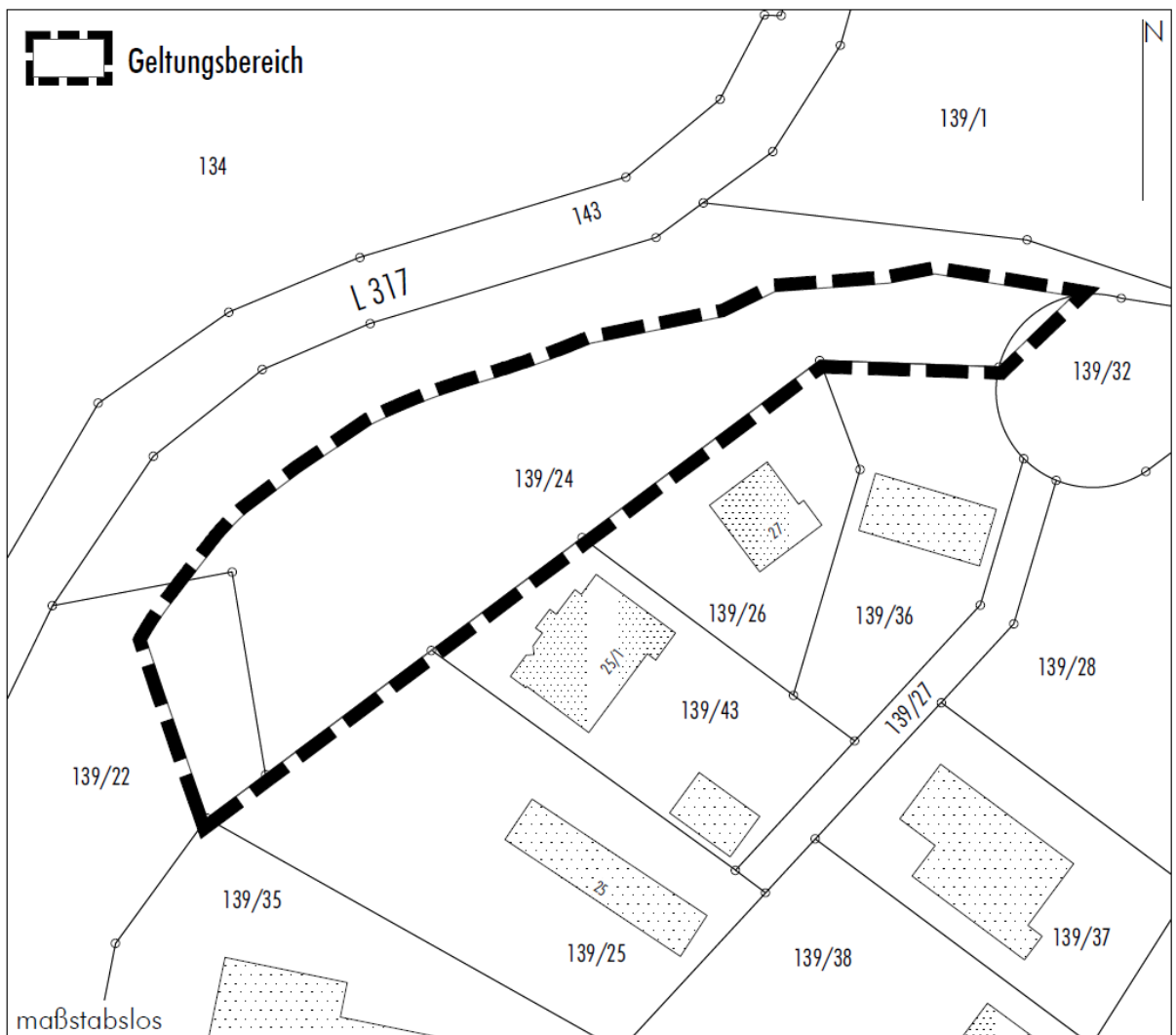


Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2022 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 28.04.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.



Gemäß §13a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Büro und Montagehalle Grimmenstein" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Gewerbegebietes "Grimmenstein", welches sich nordöstlich des Ortskerns von Wolfegg befindet, an der Landesstraße "L317". und umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn.: 139/22 (Teilfläche) und 139/24 (Teilfläche), 139/32 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 28.04.2022 liegt in der Zeit vom 03.06.2022 bis 04.07.2022 im Rathaus der Gemeinde Wolfegg (Am Hofgarten 1, 88364 Wolfegg), Zimmer 1.6 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag,

Dienstag und Donnerstag, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 28.04.2022 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.wolfegg.de/gemeinde-wolfegg/bauen/vep-buero-und-montagehalle-grimmenstein>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Wolfegg, den 25.05.2022

Peter Müller, Bürgermeister